Anwesend: Bgm. Michael Kreuzer

GfGR: Wolfgang Pferscher, Martin Rathner, Franz Roth

GR: Robert Beisteiner, Ulrike Hempel-Trebesiner, Sebastian Jansch, Dr. Charlotte Knoll, Ing. Herbert Lechner, Verena Pferscher, Heinrich Pichler, DI Hildegard Ramberger, Herbert Schmirl, Christine

Tisch, Christiane Weissenberger, Angelika Zak, Margarete Zwinz

Mandatsverzicht der GfGR: Johannes Seeböck und Stephan Wolf

Schriftführung: AL Mag. Doris Danzinger-Hauer

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung.

Der Vizebürgermeister, Herr Johannes Seeböck und der geschäftsführende Gemeinderat, Herr Stephan Wolf haben gem. § 110 und 111 der NÖ GO 1973, beide mit Schreiben vom 26.11.20 ihr Amt zurückgelegt. Ihre Rücktritte sind daher mit 27.11.2020 (Gemeindevorstand - Amtsverzicht) und mit 3.12.2020 (Gemeinderat - Mandatsverzicht) rechtswirksam. Um die beiden freigewordenen Gemeinderatsmandate zu besetzen, werden die Punkte 1 bis 4 in dieser Sitzung behandelt. Zu diesen Tagesordnungspunkten wird eine gesonderte Niederschrift angefertigt.

Punkt 1.)

Angelobung neuer Gemeinderät\*innen

Punkt 2.)

Wahl neuer geschäftsführender Gemeinderät\*innen

Punkt 3.)

Wahl Vizebürgermeister\*in

Punkt 4.)

Wahl neuer Prüfungsausschussmitglieder

#### Nach Durchführung der Tagesordnungspunkte 1 bis 4 setzt sich der Gemeinderat wie folgt zusammen:

Anwesend: Bgm. Michael Kreuzer, Vizebgm. Ulrike Hempel-Trebesiner

GfGR: Wolfgang Pferscher, DI Hildegard Ramberger, Martin Rathner, Franz Roth

GR: Robert Beisteiner, Sebastian Jansch, Klaus Kindermann, Dr. Charlotte Knoll, Christine Babette Kohlross, Ing. Herbert Lechner, Verena Pferscher, Heinrich Pichler, Herbert Schmirl,

Christine Tisch, Christiane Weissenberger, Angelika Zak, Margarete Zwinz

Entschuldigt: 0

#### Einbringung von 2 Dringlichkeitsanträgen durch Bgm. Kreuzer:

Gem. § 46 (3) der NÖ. Gemeindeordnung stelle ich den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung für die heute stattfindende Gemeinderatssitzung um die Punkte 20 und 21:

#### Punkt 20.)

#### **Entwidmung von öffentlichem Gut**

Abschluss der Grundabtretung an Gut Zinsenstein gemäß Kaufvertrag Juli 2020.

Die Dringlichkeit ist gegeben, da die grundbücherliche Eintragung erst nach Kundmachung der Entwidmung erfolgen kann und diese noch 2020 durchgeführt werden soll.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme (GfGR Roth), 3 Stimmenthaltungen (GfGR Rathner, GR Schmirl und Jansch)

#### **Punkt 21.)**

#### Teilungsplan Grst. 1314/12 und 1315/4

Zustimmung zum Teilungsplan und zur Grundabtretung seitens der Gemeinde.

Damit der Grundeigentümer noch 2020 weitere Schritte setzen kann, soll dieser Punkt in der aktuellen GR-Sitzung behandelt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme (GfGR Roth), 3 Stimmenthaltungen (GfGR Rath-

ner, GR Schmirl und Jansch)

#### Fortsetzung der GR-Sitzung mit:

#### Punkt 5.)

#### Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Es gingen keine schriftlichen Änderungsanträge ein. Die Niederschrift der Sitzung vom 5.11.20 ist daher als genehmigt zu protokollieren.

#### Punkt 6.)

#### Bericht des Prüfungsausschusses

Das Protokoll über die am 30.11.2020 stattgefundene Gebarungsprüfung wird vom Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn GR Beisteiner verlesen. Das Prüfungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.

#### Punkt 7.)

#### Bericht der Arbeitsgruppen

- Frau **GR Dr. Knoll** berichtet über das Projekt Friedhof: Die Erfassung aller Gräber und somit auch aller heimgefallenen, also freien Gräber wurde fertiggestellt. Derzeit werden Überlegungen für einen Raum zur Aufbahrung sowie für die Urnenbestattung angestellt.
- Frau GfGR DI Ramberger stellt das Projekt Volksschule/Erneuerung Heizung und Dachsanierung vor. Sowohl die Heizung (Kessel aus 1988) als auch das Dach der Volksschule sind sanierungsbedürftig. Angedacht ist für 2021 der Bau einer Hackschnitzelheizung 100 KW mit externem Heizhaus und eine Teilsanierung des Daches. Die Finanzierung soll durch Förderungen des Bundes und des Landes sowie durch die Aufnahme eines Darlehens mit Zinsenzuschuss durch das Land erfolgen. Aus dem Kommunalen Investitionsprogramm stehen uns 131.800,- zur Verfügung und seitens des Schul- und Kindergartenfonds wird ein Zinsenzuschuss von rund € 96.000,- gewährt. Das Projekt in der Phase 1 wird sich auf ca. € 360.000,- belaufen. Zu beachten sind die Einreichfristen für den Erhalt der Förderungen.
- Herr GfGR Rathner informiert, dass er die Arbeitsgruppe Musikerhaus übernommen hat. Er berichtet zum Baufortschritt (Dachisolierung ist fertig, Verputzarbeiten wurden durchgeführt – hier gibt es Reklamationen, weshalb ein Abschlag bei der Zahlung derzeit in Verhandlung ist).

#### Punkt 8.)

#### Bericht des Bürgermeisters

 Verlegung der Müllinsel im Markt im Frühling 2021. Von Anrainern des derzeitigen Standortes in der Nähe der Schule wurde ein schriftliches Ansuchen um Verlegung dieser Sammelstelle gestellt. Ursprünglich war der aktuelle Platz nur als "Übergangslösung" vom früheren Bürgermeister gedacht. Bitte an die Gemeinderäte, um Vorschläge für einen geeigneten Ort bis spätestens zur nächsten Sitzung.

- Verteilung Kalender 2021: Der Bürgermeister ersucht die Gemeinderät\*innen sich in die Verteilerliste einzutragen. Die Kalender sind in der Woche vor dem 24.12. bitte in der Gemeinde abzuholen und bis spätestens 31.12. auszutragen.
- Sitzungstermine des Gemeinderates 2021: 18.3, 17.6., 16.9., 16.12.
- Der Bürgermeister berichtet, dass das Gerichtsverfahren bzgl. **Rückforderung der Pensionsbeitrags- nachzahlung des Altbürgermeisters** im Laufen ist.
- Bankomat: Nach einem Gespräch mit dem Generaldirektor der Volksbank Wien, Herrn DI Fleischmann sowie Briefen an Frau LH Mikl-Leitner und Herrn Bundeskanzler Kurz konnte die seitens der Volksbank angekündigte Einstellung des Bankomaten per 13.12.20 vorerst gestoppt werden. Verhandlungen mit mehreren Bankomatbetreibern laufen.
- Raimundspiele: Wir führen derzeit wöchentlich Gespräche mit der Kulturabteilung des Landes NÖ, ob bzw. in welcher Form eine Durchführung des Sommertheaters 2021 aufgrund der COVID Gegebenheit möglich sein wird. Bis dato gibt es noch keine Entscheidung.

#### Punkt 9.)

### Voranschlag 2021

Der VA 2021 lag zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Er wurde den Vertretern aller Fraktionen per E-Mail übermittelt und er wurde in der Prüfungsausschusssitzung am 30.11.20 besprochen. Es gingen keine schriftlichen Stellungnahmen dazu ein.

Wesentliche Punkte zum Voranschlag:

- Wie sich 2020 bereits angekündigt hat, ist 2021 mit weiteren und noch stärkeren Einbrüchen hinsichtlich der Ertragsanteile zu rechnen. Wir müssen davon ausgehen, dass sich diese um ca. € 180.000,- auf € 940.000,-reduzieren. Gemäß Plan 2021 wären es 1.120.000,- gewesen.
- Zwei Projekte sind geplant: Am Wirtschaftshof ist eine Überdachung für Geräte und Fahrzeuge geplant, da die Halle zu klein ist. Dafür wurde bei der Landeshauptfrau um eine Sonder-BZ III in Höhe von € 40.000,- angesucht. Am 26.11. erhielten wir ein Schreiben, dass die Prüfung unseres Ansuchens in die Wege geleitet wurde. In der Volksschule ist eine Erneuerung der Heizanlage und eine Dachsanierung angedacht: Kostenschätzung € 360.000,-. Die Mittelaufbringung erfolgt aus einer Förderung der Klimaschutzaktion des Bundes und durch die KPC in Höhe von ca. € 160.000,-; für € 200.000,- soll ein Darlehen aufgenommen werden, das durch einen Zinsenzuschuss des NÖ Schul- und Kindergartenfonds mit ca. € 100.000,- gefördert wird.
- Die Gemeinde bildete in früheren Zeiten keinerlei Rücklagen für Abfertigungen. 2021 trifft uns das umso härter.
- Alle diese Faktoren führen zu einem Betrag von € 374.600,- an Bedarfszuweisung II. Rechnet man die fehlenden Ertragsanteile und die Abfertigung weg, liegen wir unter dem Bedarf der Vorjahre.
- Die Raimundspiele sind vorerst gleich budgetiert wie 2020, da noch keine Entscheidung für 2021 gefallen ist (ob bzw. zu welchen Bedingungen (wegen COVID) gespielt werden kann).

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Voranschlag 2021 in der vorliegenden Form zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### Punkt 10.)

# Darlehensaufnahme für das Projekt Dach und Heizanlage Volksschule

Eine Darlehensaufnahme (obwohl im VA 2021 enthalten) ist gesondert vom Gemeinderat zu beschließen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 200.000,- für das Projekt Volksschule Erneuerung Heizung und Dachsanierung zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Punkt 11.)**

#### Erhöhung Kassenkredit

Laut Auskunft der Aufsichtsbehörde müssen alle Gemeinden zumindest im Monat März (möglicherweise auch April + Mai) davon ausgehen, dass sie keine Ertragsanteile erhalten werden. Die Gemeinde wird deshalb angehalten speziell in diesen Monaten auf ihre Liquidität zu achten. Gemäß des Informationsschreibens der NÖ LR/Pkt. 6 vom 21.4.20 ist eine Erhöhung des Kassenkredites auf bis zu 20 % der Erträge des Ergebnishaushaltes befristet bis 31.12.2021 möglich.

**Antrag**: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Erhöhung des Kassenkredits auf € 500.000,- gültig bis vorerst 31.12.2021 zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Punkt 12.)**

#### Ausstieg bei wnsks mit Holzabfuhr - Ankauf Container und Selbstvermarktung

Die Kosten bei der Altholzentsorgung sind sehr hoch, weshalb der Ankauf eines eigenen Containers sinnvoll erscheint. Die aktuellen Kosten (Containermiete, Altholzpreis und Transport) betragen jährlich rund € 2.000,-. Der Ankauf eines eigenen Containers würde laut Kostenvoranschlag (exkl. Ust) bei Fa. Stift: € 4.150,- und bei Fa. Ofner: € 6.588,- (Container ist größer) betragen.

**Antrag:** GfGR Pferscher stellt den Antrag auf Zustimmung für den Ausstieg bei wnsks und den Ankauf des Containers bei Fa. Stift.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Punkt 13.)**

# Subventionsansuchen

#### a. Verein Jugend und Kultur

Seitens des Vereins Jugend und Kultur liegt ein Ansuchen um Förderung für 2021 mit € 1,58 pro Einwohner vor.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag einer Förderung in der Höhe von € 1,00 pro Einwohner zuzustimmen.

**Beschluss**: Der Antrag wird angenommen **Abstimmungsergebnis**: einstimmig

#### b. Kinderschipass Piestingtal

Die Gemeinschaft der 4 Liftbetreiber Unterberg, Furtnerlifte, Quellenwiese und Schiwiese Piesting ersucht die MG Gutenstein um eine Subvention in Höhe von € 1.500,- für die Wintersaison 20/21. Im Gegenzug erhalten alle Kinder mit Haupt- oder Nebenwohnsitz (=neu!) eine Saisonkarte kostenlos, gültig für alle Lifte.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, eine Subvention von € 1.500,- zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Punkt 14.)**

### Wirtschaftsförderung

#### a. Fa. Wohnwagon

Fa. Wohnwagon legt ein Ansuchen um Errichtung eines Pachtvertrages für eine Fläche von rund 40 m² auf dem Grundstück .36 + 61 (hinter dem Alten Rathaus) vor. Pachtzins € 1,- pro Jahr auf 10 Jahr. Es ist geplant, ein Modulhaus zum Probewohnen für Kunden und Touristen zu errichten.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag der Errichtung des Pachtvertrages zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 dafür, 1 Gegenstimme (GfGR Rathner), 2 Enthaltungen (GR Dr. Knoll, Ing. Lechner)

b. Fa. Ofner

Fa. Ofner stellt einen Antrag auf Errichtung eines Pachtvertrages für das Grst. 2207, EZ657, Fläche 65,5 m² für 99 Jahre um € 1,- Pachtzins pro Jahr.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag der Errichtung des Pachtvertrages auf 30 Jahre zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 dafür, 1 Gegenstimme (GR Dr. Knoll), 0 Enthaltung

Punkt 15.)

Erhöhung Wasserbezugsgebühr

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Änderung der Wasserabgabenordnung wie folgt beschließen:

# WASSERABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Gutenstein

Änderungen (rot):

§ 2

# Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs.5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3.294.500,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 24965 lfm zu Grunde gelegt.

§ 6

#### Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1m³ Wasser mit € 1,73 festgesetzt. Gemäß § 10 Abs. 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird die Grundgebühr für Betriebe und Unternehmen für die ersten 250 m³ im Ablesungszeitraum mit € 1,73 festgesetzt, für weitere 1.500 m³ wird die Gebühr mit 80% ( € 1,38) der Grundgebühr und für jeden weiteren m³ mit 70% ( € 1,21) der Grundgebühr festgesetzt
  - Für Liegenschaften, die an die Mariahilfbergwasserleitung angeschlossen sind, wird die Grundgebühr mit  $\le 2,47$  pro 1 m³ festgesetzt.
- (3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7

# Entstehung des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

(1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

(2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer eimaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 01. Juli und endet mit 30. Juni.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- 1) vom 01.07. bis 30.09.
- 2) vom 01.10. bis 31.12.
- 3) vom 01.01. bis 31.03.
- 4) vom 01.04 bis 30.06.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.8., 15.11., 15.2. und 15.5. fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(3) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühre hat durch Einzahlung mittels Erlagscheines auf ein Konto der Gemeinde oder in bar in die Gemeindekassa zu erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.Juli 2021 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 13 dafür, 1 Gegenstimme (GfGR Roth), 5 Enthaltungen (GfGR Rathner, GR Ing. Lechner, Schmirl, Pichler, Tisch)

Punkt 16.) Erhöhung Kanalgebühr

**Antrag:** Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Änderung der Kanalabgabenordnung wie folgt beschließen:

# KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Gutenstein

Änderungen (rot):

§ 1

In der Marktgemeinde Gutenstein werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

### Einmündungsabgabe

# für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € € 14,32 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.934.371,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von Ifm 31.175 zugrunde gelegt.

§ 3

# Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

#### § 6 Kanalbenützungsgebühr für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit € 2,54 festgesetzt.

# § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 dafür, 1 Gegenstimme (GfGR Roth), 2 Enthaltungen (GR Jansch und Pichler)

Der Tagesordnungspunkt 17.) betrifft "Personalangelegenheiten".

Da es sich dabei um nicht öffentliche Themen handelt, wird dieser Punkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Es wird dafür eine gesonderte Niederschrift angefertigt.

Der Bürgermeister ersucht den anwesenden Besucher für diesen Punkt den Saal zu verlassen. Nach Ausführung dieses Punktes ist die Öffentlichkeit wieder zugelassen.

Aufgrund von Befangenheit verlässt GfGR Roth vor der Behandlung von Pkt. 18.) den Saal.

### **Punkt 18.)**

# Freilassungserklärung zum Grst. 996/1

Die Marktgemeinde Gutenstein, 2770 Gutenstein, Markt 100 entlässt das im Teilungsplan der Prof. DI Walter Guggenberger ZT-GmbH, GZ. 8074/20 mit "1" bezeichnete Trennstück des Grundstückes Nr. 996/1 im Ausmaß von 265.757m², derzeit inneliegend EZ 152, GB 23447 Gutenstein aus der Haftung und erteilt die ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ohne weiteres und ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, das vorbezeichnete Trennstück lastenfrei, das heißt ohne Mit-übertragung (Dienstbarkeit der Brunnenstube, der Rohrleitungen, des Wasserbezuges, des Zuganges und der Zufahrt für die MG Gutenstein) des zu ihren Gunsten einverleibten Rechtes vom Gutsbestande der Liegenschaft EZ 152, GB 23447 Gutenstein abgeschrieben werden kann.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Freilassungserklärung zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GfGR Roth kehrt in den Saal zurück und nimmt wieder an der Sitzung teil.

### **Punkt 19.)**

#### Nutzungsvereinbarung Grst. 56 und .376/1

Mit dem Eigentümer der genannten Liegenschaft soll eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden, die die MG Gutenstein berechtigt einen Verkehrsspiegel für mindestens 10 Jahre aufzustellen. Die MG verpflichtet sich alle im Zusammenhang mit dem Verkehrsspiegel entstehenden Kosten zu tragen und allfällige Schäden zu bezahlen. Die Gemeinde hat kein laufendes Entgelt dem Grundeigentümer zu entrichten.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag die Nutzungsvereinbarung dem Entwurf entsprechend abzuschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Punkt 20.)** 

Entwidmung von öffentlichem Gut

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Kundmachung beschließen:

#### **KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gutenstein hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 unter Punkt 20.) folgenden Beschluss gefasst:

#### Entwidmung von öffentlichem Gut in der KG Gutenstein

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Teilungsplan von Zivilgeometer Dipl.-Ing. Frosch, vom 27.04.2020, GZ.: 9682/20 zur Kenntnis:

Die Teilfläche "1 v. 2160/5" der Parzelle 2160/5, EZ 657, KG Gutenstein, im Ausmaß von 250 m² wird als öffentliches Gut aufgelassen, entwidmet und an eine neu geschaffene Grundstücksnummer 2160/9, EZ. NEU1 (laut Vertrag vom 10.06.2020, GZ. 405/20-33/1/M) abgetreten.

Weiters wird das gesamte Grundstück 2160/4, EZ 657, KG Gutenstein, im Ausmaß von 1.283m² als öffentliches Gut aufgelassen und entwidmet NEU1 (laut Vertrag vom 10.06.2020, GZ. 405/20-33/1/M).

**Beschluss**: Der Antrag wird angenommen. **Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **Punkt 21.)**

#### Teilungsplan Grst. 1314/12 und 1315/4

Zustimmung zum Teilungsplan und zur Grundabtretung durch die Gemeinde.

Der Grundeigentümer der genannten Grundstücke legte der MG Gutenstein einen Teilungsentwurf von Dipl. Ing. Andreas Theimer, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen vom 08.10.2020, Zl. 4602-1A vor.

Durch den Kauf des nebenliegenden Grundstückes 1314/12 muss gemäß §12 der Bauordnung eine Grundabtretung für Verkehrsflächen erfolgen. In Zuge dieser Vermessung möchte Herr Reifschneider die Linie der Grundgrenze bei seinem angrenzenden Grundstück 1315/4 verlängern. Daraus ergibt sich eine Fläche von 517m², welche in sein Eigentum übergehen würden. Die vorgeschriebene Entwässerungsrinne würde sich dadurch nicht mehr im öffentlichen Gut befinden.

Vorgeschichte: Im Jahr 2010 wurde bereits eine Regulierung "Öffentliches Gut" (Vermessungsurkunde) von Herrn Dipl. Ing. Walter Guggenberger, GZ. 4830-7/09 vorgenommen, mit welcher der Grundeigentümer einverstanden war. Dabei wurden 362m² seinem Grundstück 1315/4 zugeschrieben. Diese Regulierung war notwendig, damit die Entwässerungsrinne auf öffentlichem Grund errichtet werden konnte, um die Aus-

schwemmung der Straße zu verhindern. Dies war Grundvoraussetzung für die Baubewilligung seines Hauses. Ebenfalls beruht die gesamte Einreichung auf dieser Regulierung.

Antrag: GfGR Roth stellt den Antrag dem vorliegenden Teilungsplan nicht zuzustimmen und empfiehlt eine Begradigung von Grundstück 1314/23 auf 1315/4, was eine Anpassung der Grundgrenze des Grundstücks 1314/12 an die Baulandgrenze und somit eine anteilige Grundabtretung an die Gemeinde zur Folge hätte.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Da nichts mehr vorgebracht wird, endet die Sitzung um 22:00 Uhr.

Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten für ihr Kommen und für die gute Zusammenarbeit. Er wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im Neuen Jahr. Er bedankt sich auch bei Herrn Seeböck, der als Vizebürgermeister ausgeschieden ist, für seine Arbeit und für seinen Einsatz in der Gemeinde.

Bürgermeister:

Frank Port Für die ÖVP:

Für GfG:

